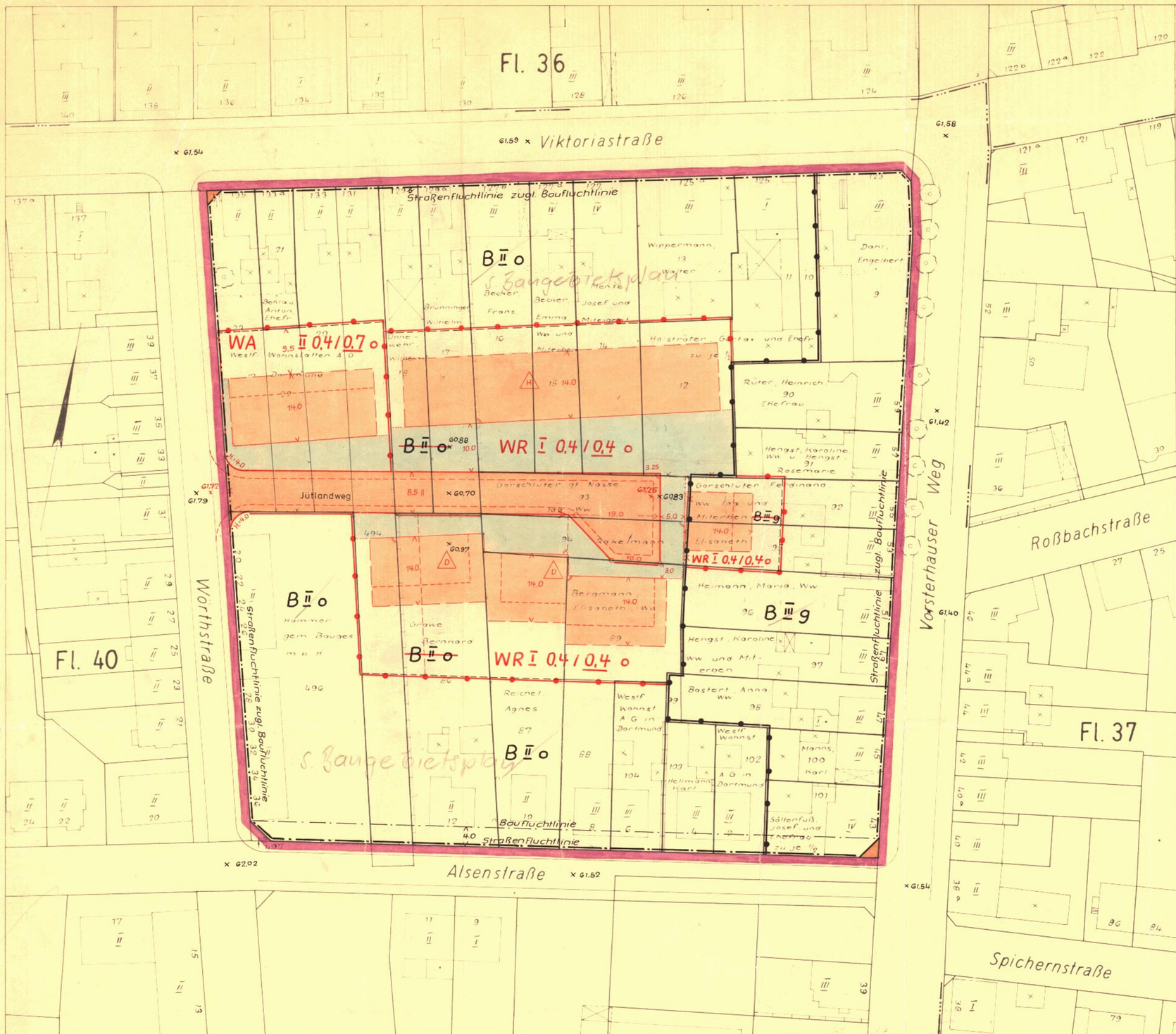

Zeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- G1,42 Straßen- bzw. Geländehöhe
- neue Straßenhöhe
- Bebauungsvorschlag innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- Straßenquerschnitt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
- Vorschlag über die Begrenzung von Vorgärten

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- B II o Ausweisung nach dem Baustufen- und Baugebietsplan
- Baugebietsgrenze
- Straßenflucht linie
- Straßenflucht linie zugleich Baufluchtlinie
- Baufluchtlinie

Festsetzungen

- Planbereichsgrenze
- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse – Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H ~~nur~~ Hausgruppen zulässig
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche – Vorgarten
- öffentliche Verkehrsfläche – neu

Aufgehobene Festsetzungen

- ~~B II o~~ Ausweisung nach dem Baustufen- und Baugebietsplan
- Baugebietsgrenze
- Straßenflucht linie zugleich Baufluchtlinie

Festsetzungen in Textform

1. Mit Rücksicht auf die bestehende Parzellierung ist abweichend von § 22 (2) Bau NVO die Länge der Hausgruppen bis zu 65m statthaft.
2. Gemäß § 9 (2) BBauG in Verbindung mit § 103 Bau O NW wird für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen folgendes festgesetzt:
   Im WR I o Gebiet müssen die Wohngebäude Satteldächer von 45° Dachneigung und dunkle Pfanneneindeckung erhalten. Dachgauben sind unzulässig.
   Die äußeren Ansichtsflächen aller Gebäude sind – soweit sie von der vorgesehenen Erschließungsstraße sichtbar sind – zu verblenden, Farbton sandfarbig bis rötlichbraun; eine Auflockerung durch Putzgliederung ist möglich.
3. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen – Vorgärten – sind als Rasen anzulegen. Zulässig sind Bäume, Ziersträucher und die notwendigen privaten Verkehrsflächen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Hamm, den 21. Juni 1965

Städt. Obervermessungsrat

Für den Entwurf:

Hamm, den 21. Juni 1965

Stadtrat — Städt. Oberbaurat

Gemarkung Hamm, Flur 40

Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. ~~31~~ 01.047

-Zugleich teilweise Aufhebung der Baustufen~~ver~~ordnung v. 4.7.1940-

Bereich zwischen der Wörthstraße, der Viktoriastraße, dem Vorsterhauser Weg und der Alsenstraße

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) u. der Landesbauordnung v. 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, den 21. Juni 1965

Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 5.5.1965 beschlossen.

Hamm, den 21. Juni 1965
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 2 (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 14.7.1965 beschlossen.

Hamm, den 10.11.1965
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 20.9. bis einschließlich 19.10.1965 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 10.11.1965
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Oberbaurat

Entsprechend dem Ratsbeschluß vom 2.2.1966 ist unter Festsetzungen „△ nur Hausgruppen zulässig" das Wort „nur" in grün gestrichen worden.

Hamm, den 22.2.1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 2.2.1966 als Satzung beschlossen.

Hamm, den 22.2.1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Oberbaurat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 25.7.1966 Az. IB2-125.4 (Hamm 31) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr,
I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 19. August 1966 öffentlich bekanntgemacht worden.

Hamm, den 8. September 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Oberbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

vom 4.8.65 Az.: 3-260-65

Der Verbandsdirektor
I.A.:

Essen, 10.8.65

Oberbaurat

01.047